

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

Formulierungsvorschlag	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Mitverwaltung [Name der Mitverwaltung einfügen]</p>	
<p>Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) schließen</p> <p style="text-align: center;">Die Gemeinde..... Gemäß § 57 Absatz 2 BbgKVerf vertreten durch den/die hauptamtlichen/hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,</p> <p style="text-align: center;">Die Gemeinde..... Gemäß § 57 Absatz. 2 BbgKVerf vertreten durch den/die hauptamtlichen/hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,</p> <p>folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:</p>	
<p>Bildung der Mitverwaltung, Name und Sitz</p> <p>(1) Die Gemeinde [Name der beteiligten Gemeinde einfügen] und die Gemeinde [Name der beteiligten Gemeinde einfügen], im Folgenden beteiligte Gemeinden genannt, bilden gemäß § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes mit Wirkung zum [Datum einfügen], frühestens aber ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg, eine Mitverwaltung.</p> <p>(2) Sitz der Mitverwaltung ist die Gemeinde [Name der Gemeinde einfügen].</p> <p>(3) Die Gemeinde/n [Gemeindenamen der zukünftigen mitverwalteten Gemeinden einfügen] wird/werden zukünftig die mitverwaltete/n Gemeinde/n sein und die Gemeinde [Namen der zukünftigen mitverwaltenden Gemeinde einfügen] wird die mitverwaltende Gemeinde.</p>	<p>§ 18 VgMvG</p> <p><i>Für die Bildung einer Mitverwaltung müssen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die beteiligten Gemeinden namentlich Erwähnung finden. Außerdem muss aufgelistet werden, welche Gemeinde als mitverwaltende Gemeinde und welche Gemeinden als mitverwaltete Gemeinden fungieren.</i></p>
<p>Aufgaben und Rechtsnachfolge</p> <p>(1) Die mitverwaltende Gemeinde wird Aufgabenträgerin der Auftragsangelegenheiten der mitverwalteten Gemeinde. Die Aufgabenträgerschaft der</p>	<p><i>obligatorisch</i></p> <p>§ 19 VgMvG</p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

<p>Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der mitverwalteten Gemeinde(n) bleibt unberührt.</p>	<p>Für die <u>Auftragsangelegenheiten</u> ist die mitverwaltende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der mitverwalteten Gemeinde, soweit in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Bei <u>Selbstverwaltungsaufgaben</u> und <u>Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</u> mit Selbstverwaltungscharakter bereitet die mitverwaltende Gemeinde durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde vor und führt sie nach deren Beschlussfassung durch.</p> <p>Bei <u>Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</u> ohne Selbstverwaltungscharakter trifft die mitverwaltende Gemeinde durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung für die mitverwaltete Gemeinde in deren Namen als hauptamtliche Verwaltung.</p>
<p>(1) Die mitverwaltende Gemeinde wird Aufgabenträgerin der Auftragsangelegenheiten [Aufgaben aufzählen bei denen mitverwaltende Gemeinde Rechtsnachfolgerin wird] der mitverwalteten Gemeinde.</p> <p>(2) Die mitverwaltete Gemeinde bleibt Aufgabenträgerin der Auftragsangelegenheiten [Aufgaben aufzählen bei denen mitverwaltete Gemeinde Aufgabenträgerin bleibt].</p> <p><i>fakultativ und als Beispiel:</i></p> <p>(3) Die mitverwaltende Gemeinde wird Aufgabenträgerin der Selbstverwaltungsaufgabe [Aufgabe einfügen] anstelle der mitverwalteten Gemeinde [Gemeinde einfügen] die Aufgabenträgerschaft der Gemeinde [Name der mitverwalteten Gemeinde einfügen] bleibt davon unberührt.</p>	<p><i>alternative Formulierung, sollte die mitverwaltende Gemeinde nicht bei allen Auftragsangelegenheiten Rechtsnachfolgerin der mitverwalteten Gemeinde werden</i></p> <p>Zu beachten: Jede neue Übertragung von Aufgaben hat die Änderung der Mitverwaltungsvereinbarung zur Folge (Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales und Veröffentlichung im Amtsblatt).</p>
<p>Auflistung von Vermögen</p>	<p><i>obligatorisch</i></p>
<p>Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist als Anlage [Anlagennummern angeben] Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember [Jahr angeben] aller beteiligten Gemeinden.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 VgMvG</p> <p><i>In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist eine Auflistung von Vermögen und Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge gemäß § 19 Abs. 1 VgMvG übergehen, beizufügen oder Regelungen von Vermögen und Schulden zu treffen.</i></p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

	<p><i>Es müssen Regelungen zum Vermögensübergang getroffen werden. Es empfehlen sich auch negative Regelungen, wenn von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, aber kein Vermögensübergang stattfinden soll</i></p>
Rechtstellung der Beschäftigten	
<p>(1) Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen gemäß § 20 Absatz 1 bis 3 VgMvG auf die neu gebildete Mitverwaltung über. Für Ausbildungsverhältnisse gilt § 5 Absatz 5 VgMvG.</p>	<p><i>obligatorisch</i> § 20 Abs. 1 bis 4 i.V.m. § 5 Abs. 5 VgMvG</p>
<p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen übergegangener Arbeitsverhältnisse aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Bildung der Mitverwaltung stehen, sind ab dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses für die Dauer von [Zahl der Monate/Jahre einfügen bzw. Ausschluss auch auf Dauer möglich] ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen des Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.</p>	<p><i>obligatorisch</i> § 20 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 VgMvG, § 613a BGB</p> <p><i>Betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Bildung einer Mitverwaltung stehen, sind für einen zu bestimmenden Zeitraum ab dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich können auch öffentliche Arbeitgeber den Regelungen des § 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) unterfallen (vgl. EuGH, Urteil v. 6.9.2011, Az. C-108/10; BAG, Urteil v. 22.5.2014, Az. 8 AZR 1069/12). Es wird empfohlen, die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen.</i></p>
<p>(3) Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder die hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der zukünftig mitverwalteten Gemeinden werden zu Beigeordneten der zukünftigen mitverwaltenden Gemeinde bestellt. Die Amtszeit der nach Satz 1 bestellten Beigeordneten richtet sich nach ihrer verbleibenden Amtszeit als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde. Verringert sich dadurch das Grundgehalt eines Wahlbeamten ist das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.</p>	<p><i>fakultativ</i> § 17 Abs. 1 S. 4 VgMvG</p> <p><i>In der Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der zukünftigen mitverwalteten Gemeinden zu Beigeordneten der mitverwaltenden Gemeinde bestellt werden.</i></p> <p><i>Rechtsgrundlagen:</i> § 5 Abs. 2 Satz 2 VgMvG, § 50 BbgBesG, § 3 Abs. 5 BbgKomBesV.</p>
Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung	<i>obligatorisch</i>
<p>(1) Wird die Mitverwaltung infolge einer Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der der Mitverwaltung bislang angehörenden mitverwalteten oder mitverwaltenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine</p>	<p>§ 18 Abs. 3 VgMvG</p> <p><i>Wird die Mitverwaltung infolge einer Verbandsgemeindebildung, der Bildung einer anderen Mitverwaltung, Eingliederung oder</i></p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

<p>Auseinandersetzung über das Vermögen der Mitverwaltung erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</p>	<p><i>Gemeindeneugliederung der der Mitverwaltung bislang angehörenden mitverwalteten oder mitverwaltenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Mitverwaltung erforderlich.</i></p>
<p>(2) Die Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden der Mitverwaltung gehen grundsätzlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, werden diese nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Maßgebende Bevölkerungszahl ist die Bevölkerungszahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.</p>	<p><i>§ 18 Abs. 3 VgMvG</i></p> <p><i>Für den Fall der Beendigung der Mitverwaltung sollen bereits Regelungen für eine Rückübertragung getroffen werden.</i></p>
<p>(3) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse ist eine Regelung zur Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses sachgerecht zu vereinbaren. Dabei sind die Interessen der Beschäftigten, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des abgebenden Dienstherren und des aufnehmenden Dienstherren sowie das Verhältnis der Bevölkerungszahlen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>§ 20 Abs. 5 VgMvG</i></p> <p><i>Wird die Mitverwaltung geändert oder aufgelöst, sind Personalüberleitungsbestimmungen zu treffen.</i></p> <p><i>§ 20 Absatz 6 VgMvG</i></p> <p><i>Soweit bei der Bildung der Mitverwaltung Gemeinden beteiligt sind, die nicht über eine eigene Verwaltung verfügen, sind Regelungen zur Personalüberleitung zu treffen.</i></p>
<p>Genehmigung</p>	
<p>Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales.</p>	
<p>Inkrafttreten</p>	
<p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.</p>	

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

Die folgenden Regelungen sind <u>kein Pflichtinhalt</u> . Sie werden optional als empfehlenswerte Regelungen angeführt.	
Ortsteile und Ortsvorsteher	<i>fakultativ</i>
(1) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ortsteile der Gemeinde [Name der Gemeinde und Aufzählung der Ortsteile einfügen] bleiben fortbestehen.	<p>§ 45 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)</p> <p><i>Nach Bildung der Mitverwaltung können die Ortsteile weiterhin fortbestehen. Es können jedoch nach Bildung der Mitverwaltung keine neuen Ortsteile gebildet werden, da das Recht zur Bildung von Ortsteilen nur amtsfreien Gemeinden nach § 45 Abs. 1 BbgKVerf zusteht.</i></p>
(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen nach Absprache mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister der jeweiligen mitverwalteten Gemeinde repräsentative Funktionen auf dem Gebiet ihres Ortsteils zur Entlastung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr.	<p>§ 47 BbgKVerf</p> <p><i>§ 47 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf ermöglicht es durch Regelung in der Hauptsatzung der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher bezogen auf ihren oder seinen Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf einzuräumen. Eine vollständige Übertragung der repräsentativen Aufgaben auf die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ist möglich, sollte allerdings in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwands Berücksichtigung finden.</i></p>
Ortsrecht	<i>fakultativ, aber empfohlen</i>
<p>(1) Das von den beteiligten Gemeinden gesetzte Ortsrecht für die auf die mitverwaltende Gemeinde übertragenen Aufgaben gilt, soweit gesetzlich oder durch diese Vereinbarung nicht anders bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde [bei Bedarf: zeitliche Begrenzung einfügen] fort, bis ein einheitliches Ortsrecht der Mitverwaltung in Kraft tritt.</p> <p>(2) Zukünftig erlassenes Ortsrecht wird hinsichtlich der auf die mitverwaltende Gemeinde übertragenen Aufgaben von der mitverwaltenden Gemeinde erlassen.</p> <p>(3) Erlässt die mitverwaltende Gemeinde zur Erfüllung einer ihr übertragenen Aufgabe Satzungen oder Verordnungen, hat die mitverwaltete Gemeinde, die die Aufgaben übertragen hat, in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der mitverwaltenden Gemeinde hinzuweisen.</p>	<p><i>Nach Bildung der Mitverwaltung sollten Regelungen zum Ortsrecht getroffen werden.</i></p>
Verwaltungsstandorte	<i>Fakultativ, aber empfohlen</i>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

<p>(1) Der Hauptverwaltungsstandort der Mitverwaltung befindet sich in [Name der Gemeinde angeben].</p> <p><i>fakultativ</i></p> <p>(2) Eine Außenstelle/Außenstellen wird/werden in [Name der Gemeinde/n angeben] eingerichtet.</p> <p>(3) Ein Bürgeramt wird/Bürgerämter werden in [Gemeinde(n) aufzählen] und dort in [Standort genauer bezeichnen (z.B. Rathaus)] eingerichtet.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verwaltungsstandorte können nach Herstellung des Einvernehmens mit der von einer Änderung betroffenen mitverwalteten Gemeinde durch Beschluss geändert werden.</p>	<p><i>Mit Bildung der Mitverwaltung sind ein Hauptverwaltungsstandort sowie bei Bedarf weitere Außenstellen festzulegen.</i></p> <p><i>Hierbei wird empfohlen auf eine Nennung der postalischen Anschrift zu verzichten, sodass im Falle eines Verwaltungsumzuges keine Irritationen entstehen.</i></p> <p><i>Die Beschlussfassung über die Einrichtung von Außen- und Nebenstellen der Verwaltung nimmt der Mitverwaltungsausschuss gem. § 22 Abs. 1 VgMvG i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgKVerf sowohl für die mitverwaltende als auch für die mitverwalteten Gemeinden wahr.</i></p>
<p>Kostenerstattung</p>	<p><i>fakultativ</i></p>
<p>Die mitverwaltete Gemeinde hat die erforderlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung der mitverwaltenden Gemeinde zu ersetzen.</p>	<p><i>§ 18 Abs. 2, § 24 Abs. 5 VgMvG</i></p> <p><i>In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können Regelungen zum Kostenersatz vereinbart werden. Vor allem die für die Mitverwaltung anfallenden Kosten sind von der mitverwalteten Gemeinde oder den mitverwalteten Gemeinden zu erstatten. Dazu sind entsprechende Kostenregelungen zu treffen. Die in der kommunalen Praxis bewährten Kostenerstattungs- und Umlagepauschale können dazu herangezogen werden.</i></p>
<p>Bekanntmachungen</p>	<p><i>Fakultativ, aber empfohlen</i></p>
<p>(1) Für Bekanntmachungen im Rahmen der Aufgabenübertragung auf die mitverwaltende Gemeinde gilt nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Bekanntmachungsverordnung, dass Bekanntmachungen bei mitverwalteten Gemeinden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der mitverwaltenden Gemeinde erfolgen.</p> <p><u>Oder</u></p> <p>(1) Für Bekanntmachungen im Rahmen der Aufgabenübertragung auf die mitverwaltende Gemeinde gilt nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Bekanntmachungsverordnung, dass Bekanntmachungen bei mitverwalteten Gemeinden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises erfolgen.</p>	<p><i>§ 1 Absatz 2 Nummer 4 Bekanntmachungsverordnung</i></p> <p><i>Für Bekanntmachungen im Rahmen der Aufgabenübertragung auf die mitverwaltende Gemeinde gilt, dass Bekanntmachungen bei mitverwalteten Gemeinden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der mitverwaltenden Gemeinde, an dessen Stelle das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises tritt, sofern die mitverwaltende Gemeinde dies für ihre Bekanntmachung gewählt hat.</i></p>
<p>(2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister kann neben der durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommene</p>	<p><i>fakultativ</i></p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

<p>Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsmedium der mitverwaltenden Gemeinde auch in Fällen der Aufgabenübertragung auf die mitverwaltende Gemeinde zusätzlich die in der Hauptsatzung der mitverwalteten Gemeinde vorgesehene Bekanntmachungsform durchführen.</p> <p>(3) Für Bekanntmachungen, die nur auf das Gebiet der jeweiligen mitverwalteten Gemeinden begrenzt sind oder nur die jeweilige mitverwaltete Gemeinde betreffen, gilt die durch Hauptsatzung der mitverwalteten Gemeinde bestimmte Bekanntmachungsform. Die Bekanntmachungen führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte durch.</p> <p>(4) Nach § 7 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung haben die beteiligten Gemeinden innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Mitverwaltung ihre Hauptsatzungen den Regelungen der Bekanntmachungsverordnung anzupassen.</p>	
<p>Mitverwaltungsausschuss</p>	<p><i>fakultativ</i></p>
<p>(1) Der Mitverwaltungsausschuss beschließt in seiner ersten gemeinsamen Sitzung nach Bildung der Mitverwaltung eine gemeinsame Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Bis Inkrafttreten einer gemeinsamen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der Gemeinde [Gemeindenamen einfügen] für den Mitverwaltungsausschuss.</p>	<p><i>Es kann eine Regelung getroffen werden, dass der Mitverwaltungsausschuss in Anlehnung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung erlässt.</i></p>
<p>Wohilverhalten</p>	<p><i>fakultativ, aber empfohlen</i></p>
<p>(1) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.</p> <p>(2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu Änderungen von Satzungen im Änderungsverfahren Einvernehmen mit den jeweils anderen beteiligten Gemeinden herzustellen.</p>	
<p>Schiedsklausel</p>	<p><i>fakultativ</i></p>
<p>(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.</p> <p>(2) Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung</p>	<p>§ 18 Abs. 4 VgMvG</p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Mitverwaltung

<p>des Vertrages nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.</p> <p><u>Oder</u></p> <p>(2) Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages nicht einvernehmlich geregelt werden können, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die mitverwaltete Gemeinde/mitverwalteten Gemeinden [zutreffendes auswählen] sowie die mitverwaltende Gemeinde je zwei Vertreterinnen und Vertreter bestimmen. Dem Schlichtungsausschuss gehört außerdem ein unparteiisches Mitglied an, auf das sich die Vertreter einigen.</p> <p>(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister vertritt seine Gemeinde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages.</p>	
Salvatorische Klausel	<i>fakultativ, aber empfohlen</i>
<p>(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.</p>	